



Europäische Technische Zulassung ETA-12/0158

Handelsbezeichnung <i>Trade name</i>	SCHOTT Fourcault Glass OPALIKA®
Zulassungsinhaber <i>Holder of approval</i>	SCHOTT AG Architecture + Design Hattenbergstraße 10 55122 Mainz DEUTSCHLAND
Zulassungsgegenstand und Verwendungszweck <i>Generic type and use of construction product</i>	SCHOTT Fourcault Glass OPALIKA® <i>SCHOTT Fourcault Glass OPALIKA®</i>
Geltungsdauer: <i>Validity:</i>	vom <i>from</i> 8. Mai 2012 bis <i>to</i> 8. Mai 2017
Herstellwerk <i>Manufacturing plant</i>	SCHOTT AG Hüttenstraße 1 31073 Grünenplan DEUTSCHLAND

Diese Zulassung umfasst
This Approval contains

7 Seiten
7 pages

I RECHTSGRUNDLAGEN UND ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Diese europäische technische Zulassung wird vom Deutschen Institut für Bautechnik erteilt in Übereinstimmung mit:
 - der Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte¹, geändert durch die Richtlinie 93/68/EWG des Rates² und durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates³;
 - dem Gesetz über das In-Verkehr-Bringen von und den freien Warenverkehr mit Bauprodukten zur Umsetzung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte und anderer Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften (Bauproduktengesetz - BauPG) vom 28. April 1998⁴, zuletzt geändert durch die Verordnung vom 31. Oktober 2006⁵;
 - den Gemeinsamen Verfahrensregeln für die Beantragung, Vorbereitung und Erteilung von europäischen technischen Zulassungen gemäß dem Anhang zur Entscheidung 94/23/EG der Kommission⁶.
- 2 Das Deutsche Institut für Bautechnik ist berechtigt zu prüfen, ob die Bestimmungen dieser europäischen technischen Zulassung erfüllt werden. Diese Prüfung kann im Herstellwerk erfolgen. Der Inhaber der europäischen technischen Zulassung bleibt jedoch für die Konformität der Produkte mit der europäischen technischen Zulassung und deren Brauchbarkeit für den vorgesehenen Verwendungszweck verantwortlich.
- 3 Diese europäische technische Zulassung darf nicht auf andere als die auf Seite 1 aufgeführten Hersteller oder Vertreter von Herstellern oder auf andere als die auf Seite 1 dieser europäischen technischen Zulassung genannten Herstellwerke übertragen werden.
- 4 Das Deutsche Institut für Bautechnik kann diese europäische technische Zulassung widerrufen, insbesondere nach einer Mitteilung der Kommission aufgrund von Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 89/106/EWG.
- 5 Diese europäische technische Zulassung darf - auch bei elektronischer Übermittlung - nur ungekürzt wiedergegeben werden. Mit schriftlicher Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik kann jedoch eine teilweise Wiedergabe erfolgen. Eine teilweise Wiedergabe ist als solche zu kennzeichnen. Texte und Zeichnungen von Werbebroschüren dürfen weder im Widerspruch zu der europäischen technischen Zulassung stehen noch diese missbräuchlich verwenden.
- 6 Die europäische technische Zulassung wird von der Zulassungsstelle in ihrer Amtssprache erteilt. Diese Fassung entspricht der in der EOTA verteilten Fassung. Übersetzungen in andere Sprachen sind als solche zu kennzeichnen.

¹ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 40 vom 11. Februar 1989, S. 12

² Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 220 vom 30. August 1993, S. 1

³ Amtsblatt der Europäischen Union L 284 vom 31. Oktober 2003, S. 25

⁴ Bundesgesetzblatt Teil I 1998, S. 812

⁵ Bundesgesetzblatt Teil I 2006, S. 2407, 2416

⁶ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 17 vom 20. Januar 1994, S. 34

II BESONDERE BESTIMMUNGEN DER EUROPÄISCHEN TECHNISCHEN ZULASSUNG

1 Beschreibung des Produkts SCHOTT Fourcault Glas OPALIKA® und des Verwendungszwecks

1.1 Beschreibung des Bauprodukts

Bei dem Bauprodukt SCHOTT Fourcault Glas OPALIKA® handelt es sich um ein zweischichtiges rechteckiges Filterglas, das aus einem farblosen Grundglas und einer einseitig angeordneten dünnen, milchfarbenen Überfangschicht hergestellt wird. Die Glaselemente werden in verschiedenen Abmessungen und Dicken produziert, wobei die Dicke der Überfangschicht konstant etwa 0,45 mm beträgt. Das SCHOTT Fourcault Glas OPALIKA® wird in einem speziellen Ziehverfahren, dem Fourcault-Verfahren hergestellt.

1.2 Verwendungszweck

Das SCHOTT Fourcault Glas OPALIKA® wird sowohl für innere Verglasungssysteme (z. B. innere Trennwände, Lichtdecken, Türen) als auch für äußere Verglasungssysteme (z. B. Fenster und Fassaden) verwendet.

Die Weiterverarbeitung zu thermisch vorgespanntem Glas, zu Verbund- und Verbund-Sicherheitsglas oder zu Mehrscheibenisolierverglasung ist möglich, jedoch nicht Gegenstand dieser ETA. Sollten die SCHOTT Fourcault Gläser entsprechend dem geplanten Verwendungszweck weiterverarbeitet werden, sind weitere Verwendbarkeitsnachweise zu erbringen.

Die Bestimmungen dieser europäischen technischen Zulassung beruhen auf einer angenommenen Nutzungsdauer der SCHOTT Fourcault Gläser von 25 Jahren vorausgesetzt, dass die in den Abschnitten 5.1 und 5.2 festgelegten Bedingungen erfüllt sind. Die Angaben über die Nutzungsdauer können nicht als Garantie des Herstellers ausgelegt werden, sondern sind lediglich als Hilfsmittel zur Auswahl der richtigen Produkte im Hinblick auf die erwartete wirtschaftlich angemessene Nutzungsdauer des Bauwerks zu betrachten.

2 Merkmale des SCHOTT Fourcault Glas OPALIKA® und Nachweisverfahren

2.1 Merkmale

Das SCHOTT Fourcault Glas OPALIKA® hat folgende Eigenschaften:

Charakteristische Biegefestigkeit $f_{t,k} = 35,0 \text{ N/mm}^2$
(5 % Fraktile bei 95 % Aussagewahrscheinlichkeit)

Abmessungen und Toleranzen:

Dicken (mm)	Toleranzen (mm)	Länge (mm)	Toleranzen (mm)	Breite (mm)	Toleranzen (mm)
2,40	± 0,30	1400	± 25	1600	+100/-200
3,00	± 0,30	2200	± 25	1600	+100/-200
3,85	± 0,35	2400	± 25	1600	+100/-200
4,65	± 0,35	2400	± 25	1600	+100/-200
5,50	± 0,50	2400	± 25	1600	+100/-200
8,00	± 0,50	2100	± 25	1500	+100/-200
Milchglasschicht					
0,45	+0,35/-0,20				

2.2 Nachweise

Die Beurteilung der Verwendbarkeit erfolgte in Übereinstimmung mit Abschnitt 3.2 der gemeinsamen Verfahrensregeln für die Beantragung, Vorbereitung und Erteilung von europäischen technischen Zulassungen gemäß dem Anhang zur Entscheidung 94/23/EG der Kommission⁶.

In den Fällen, in denen Klassifizierungen und/oder Entscheidungsmöglichkeiten zugelassen sind, wurden folgende Leistungen festgestellt:

ER 2 BRANDSCHUTZ

Das SCHOTT Fourcault Glas erfüllt die Anforderungen der Klasse A1 gemäß DIN EN 13501-1 gemäß Entscheidung der Kommission 96/603/EG (geänderte Fassung)⁷.

Anmerkung: Ein europäisches Referenzszenario für das Brandverhalten von Fassaden steht noch aus. In einigen Mitgliedstaaten ist die Klassifizierung des SCHOTT Fourcault Glases nach EN 13501-1:2007+A1:2009 für die Verwendung in Fassaden möglicherweise nicht ausreichend. Um den Vorschriften solcher Mitgliedstaaten zu entsprechen, kann eine zusätzliche Beurteilung des SCHOTT Fourcault Glases nach nationalen Bestimmungen (z. B. auf der Grundlage eines Großversuchs) erforderlich sein, bis das europäische Klassifizierungssystem ergänzt worden ist.

ER 3 HYGIENE, GESUNDHEIT UND UMWELTSCHUTZ

Die europäisch technische Zulassung wird für das Produkt auf der Grundlage der vereinbarten Daten und Angaben erteilt, die beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt sind und die das bewertete und beurteilte Produkt identifizieren. Die chemische Zusammensetzung der Gläser muss mit der beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten übereinstimmen. Änderungen am Produkt und am Fertigungsverfahren, die dazu führen könnten, dass die hinterlegten Daten und Angaben nicht übereinstimmen, sind vor Durchführung der Änderungen dem Deutschen Institut für Bautechnik mitzuteilen. Das Deutsche Institut für Bautechnik entscheidet darüber, ob die Änderungen Einfluss auf die Gültigkeit der CE-Kennzeichnung auf der Basis der europäischen technischen Zulassung haben und ggf. darüber, ob eine Änderung der europäischen technischen Zulassung oder ergänzende Bewertungen erforderlich sind.

Anmerkung: In Ergänzung zu den spezifischen Bestimmungen dieser europäischen technischen Zulassung, die sich auf gefährliche Stoffe beziehen, können die Produkte im Geltungsbereich dieser Zulassung weiteren Anforderungen unterliegen (z. B. umgesetzte europäische Gesetzgebung und nationale Rechts- und Verwaltungsvorschriften). Um die Bestimmungen der Bauproduktenrichtlinie zu erfüllen, müssen ggf. diese Anforderungen ebenfalls eingehalten werden.

ER 4 NUTZUNGSSICHERHEIT

Die für die Bewertung des SCHOTT Fourcault Glas OPALIKA® relevanten Prüfungen der Biegefestigkeit wurden bestanden.

Folgende Bedingung ist mit der Grundkombination der Einwirkungen nachzuweisen:

$$R_d \leq f_{t,k} / \gamma_m$$

$f_{t,k}$ Charakteristische Biegefestigkeit

γ_m Teilsicherheitsbeiwert entsprechend den Bestimmungen der Mitgliedsstaaten

Anmerkung: Dieser Wert sollte als NDP (national determined Parameter) angegeben werden.

ER 5 SCHALLSCHUTZ

Im Rahmen der Erteilung der ETA wurde kein Nachweis von Schallschutzeigenschaften geführt. Für den Nachweis hinsichtlich des Schallschutzes gelten die Regelungen der Mitgliedsstaaten.

⁷

Amtsblatt L267 vom 19.10.1996 zuletzt geändert durch 2003/424/EG vom 6.06.2003 im Amtsblatt L144 vom 12.06.2003

ER 6 ENERGIEEINSPARUNG UND WÄRMESCHUTZ

Der Nachweis hinsichtlich Wärmeschutz und Energieeinsparung von Verglasungskonstruktionen mit dem SCHOTT Fourcault Glas OPALIKA® ist im Einzelfall zu führen. Es gelten die Regelungen der Mitgliedsstaaten.

3 Bewertung und Bescheinigung der Konformität und CE-Kennzeichnung

3.1 System der Konformitätsbescheinigung

Gemäß Entscheidung 2000/245/EC⁸ ergänzt durch die Entscheidung 2001/596/EC⁹ sowie einer Stellungnahme¹⁰ der Europäischen Kommission ist das System 3 der Konformitätsbescheinigung anzuwenden.

Zusätzlich ist zu o. g. Entscheidung das System 4 der Konformitätsbescheinigung im Hinblick auf das Brandverhalten anzuwenden.

Diese Systeme der Konformitätsbescheinigung sind im Folgenden beschrieben:

System 3: Konformitätserklärung des Herstellers für das Produkt aufgrund von:

- (a) Aufgaben des Herstellers:
 - (1) werkseigener Produktionskontrolle;
 - (b) Aufgaben der zugelassenen Stelle:
 - (2) Erstprüfung des Produkts.

System 4: Konformitätserklärung des Herstellers für das Produkt aufgrund von:

- Aufgaben des Herstellers:
- (1) Erstprüfung des Produkts;
 - (2) werkseigener Produktionskontrolle.

Anmerkung: Zugelassene Stellen werden auch "notifizierte Stellen" genannt.

3.2 Zuständigkeiten

3.2.1 Aufgaben des Herstellers

3.2.1.1 Werkseigene Produktionskontrolle

Der Hersteller muss eine ständige Eigenüberwachung der Produktion durchführen. Alle vom Hersteller vorgegebenen Daten, Anforderungen und Vorschriften sind systematisch in Form schriftlicher Betriebs- und Verfahrensanweisungen festzuhalten, einschließlich der Aufzeichnungen der erzielten Ergebnisse. Die werkseigene Produktionskontrolle hat sicherzustellen, dass das Produkt mit dieser europäischen technischen Zulassung übereinstimmt.

Der Hersteller darf nur Ausgangsstoffe/Rohstoffe verwenden, die in der technischen Dokumentation dieser europäischen technischen Zulassung aufgeführt sind.

Die werkseigene Produktionskontrolle muss mit dem Prüf- und Überwachungsplan, der Teil der technischen Dokumentation dieser europäischen technischen Zulassung ist, übereinstimmen. Der Prüf- und Überwachungsplan ist im Zusammenhang mit dem vom Hersteller betriebenen werkseigenen Produktionskontrollsystem festgelegt und beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.¹¹

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind festzuhalten und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Prüf- und Überwachungsplans auszuwerten.

⁸ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften/Union L 77/13 vom 28/03/2000

⁹ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 209/33 vom 2.8.2001

¹⁰ Brief der Europäischen Kommission vom 03/07/2008 an EOTA

¹¹ Der Prüf- und Überwachungsplan ist ein vertraulicher Bestandteil der Dokumentation dieser europäischen technischen Zulassung und wird nur den in das Konformitätsbescheinigungsverfahren eingeschalteten zugelassenen Stellen ausgehändigt. Siehe Abschnitt 3.2.2.

3.2.1.2 Sonstige Aufgaben des Herstellers

Der Hersteller hat auf der Grundlage eines Vertrags eine Stelle die für die Aufgaben nach Abschnitt 3.1 für den Bereich der SCHOTT Fourcault Glas OPALIKA® zugelassen ist, zur Durchführung der Maßnahmen nach Abschnitt 3.2.2 einzuschalten. Hierfür ist der Prüf- und Überwachungsplan nach den Abschnitten 3.2.1.1 und 3.2.2 vom Hersteller der zugelassenen Stelle vorzulegen.

Der Hersteller hat eine Konformitätserklärung abzugeben mit der Aussage, dass das Bauprodukt mit den Bestimmungen dieser europäischen technischen Zulassung übereinstimmt.

3.2.2 Aufgaben der zugelassenen Stellen

Die zugelassene Stelle hat die folgenden Aufgaben in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Prüf- und Überwachungsplans durchzuführen:

- Erstprüfung des Produkts.

Die zugelassene Stelle hat die wesentlichen Punkte ihrer oben angeführten Maßnahmen festzuhalten und die erzielten Ergebnisse und die Schlussfolgerungen in einem schriftlichen Bericht zu dokumentieren.

3.3 CE-Kennzeichnung

Die CE-Kennzeichnung ist auf der Verpackung oder den kommerziellen Begleitpapieren anzubringen. Hinter den Buchstaben "CE" sind ggf. die Kennnummer der zugelassenen Zertifizierungsstelle anzugeben sowie die folgenden zusätzlichen Angaben zu machen:

- Name und Anschrift des Herstellers (für die Herstellung verantwortliche juristische Person),
- die letzten beiden Ziffern des Jahres, in dem die CE-Kennzeichnung angebracht wurde,
- Nummer der europäischen technischen Zulassung,
- charakteristische Biegefestigkeit $f_{t,k}$,
- Dicke.

4 Annahmen, unter denen die Brauchbarkeit des Produkts für den vorgesehenen Verwendungszweck positiv beurteilt wurde

4.1 Herstellung

Das SCHOTT Fourcault Glas OPALIKA® wird entsprechend den Bestimmungen der europäisch technischen Zulassung nach dem Herstellverfahren hergestellt, welches in der technischen Dokumentation festgelegt ist.

Die europäische technische Zulassung wurde für das Produkt auf der Grundlage abgestimmter Daten und Informationen erteilt, die beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt sind und der Identifizierung des beurteilten und bewerteten Produkts dienen. Änderungen am Produkt oder am Herstellungsverfahren, die dazu führen könnten, dass die hinterlegten Daten und Informationen nicht mehr korrekt sind, sind vor ihrer Einführung dem Deutschen Institut für Bautechnik mitzuteilen. Das Deutsche Institut für Bautechnik wird darüber entscheiden, ob sich solche Änderungen auf die Zulassung und folglich auf die Gültigkeit der CE-Kennzeichnung auf Grund der Zulassung auswirken oder nicht, und ggf. feststellen, ob eine zusätzliche Beurteilung oder eine Änderung der Zulassung erforderlich ist.

4.2 Einbau

Die Unterkonstruktion muss die Lasten aus Scheibe sicher aufnehmen. Zerstörte Scheiben sind unverzüglich auszutauschen.

5 Vorgaben für den Hersteller

5.1 Verpackung, Transport und Lagerung

Die Kanten des Produktes SCHOTT Fourcault Glas OPALIKA® sind während des Transportes und während der Lagerung sicher zu schützen. Zerstörte Scheiben sind unverzüglich auszutauschen.

5.2 Nutzung, Instandhaltung, Instandsetzung

Es sollten nur solche Produkte zur Reinigung der Verglasung eingesetzt werden, die mit dem SCHOTT Fourcault Glas OPALIKA® verträglich sind.
Zerstörte Scheiben sind unverzüglich auszutauschen.

Georg Feistel
Abteilungsleiter

Beglaubigt